

GERICHTSHOF

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 28. Oktober 1987

(Rechtssache 339/87)

(87/C 326/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Oktober 1987 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Th. van Rijn vom Juristischen Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremlis vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 79/409/EWG des Rates (*) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nachzukommen;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Gemäß Artikel 189 EWG-Vertrag sei eine Richtlinie für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und erlege ihnen damit die Verpflichtung auf, die für die Durchführung festgesetzten Fristen einzuhalten. Das Königreich der Niederlande habe bis zum Ablauf der Frist am 6. April 1981 nicht die erforderlichen Vorschriften in Kraft gesetzt, um der in den Anträgen genannten Richtlinie nachzukommen; insbesondere sei das Jagdgesetz immer noch nicht mit der Richtlinie in Einklang gebracht worden.

(*) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg vom 2. Oktober 1987 in dem Rechtsstreit der Firma EMI Electrola GmbH gegen 1) die Firma Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH, 2) die Firma Lüne-ton Tonträger-Herstellungs-GmbH & Co. KG, 3) Leif Emanuel Kraul, 4) Ingo Beetz

(Rechtssache 341/87)

(87/C 326/05)

Das Landgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 2. Oktober 1987, in der Kanzlei eingegangen am 3. November 1987, in dem Rechtsstreit der Firma EMI Electrola GmbH, Maarweg 149, D-5000 Köln 30 gegen 1) die Firma Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH, Mehlbachstrift 10, D-2120 Lüneburg, 2) die Firma Lüne-ton Tonträger-Herstellungs-GmbH & Co. KG, Mehlbachstrift 10, D-2120 Lüneburg, 3) Leif Emanuel Kraul, Am Entenmoor 45, D-2123 Bardowick, 4) Ingo Beetz, Bredenbekstraße 28, D-2000 Hamburg 65 um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit den Vorschriften über den freien Warenverkehr (Artikel 30 ff. EWG-Vertrag) vereinbar, wenn der Tonträgerhersteller im Mitgliedsland A die ihm hier zustehenden ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und zum Vertrieb bestimmter Musikwerke dadurch ausübt, daß er den Vertrieb von im Mitgliedsland B hergestellten und vertriebenen Tonträgern der gleichen Musikwerke für den Bereich des Mitgliedslandes A verbieten läßt, wenn im Mitgliedsland B eine Schutzfrist der Tonträgerhersteller für diese Musikwerke zwar bestanden hat, aber bereits abgelaufen ist.

Streichung der Rechtssache 271/86 (*)

(87/C 326/06)

Mit Beschluß vom 15. Oktober 1987 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 271/86 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

(*) ABl. Nr. C 308 vom 2. 12. 1986.